

1986

Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1986

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 86	Verordnung über den an den Bund abzuführenden Anteil an den durch die Ausgabe von Wertmarken zur unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter erzielten Einnahmen im Jahre 1984 (Einnahmenaufteilungsverordnung 1984) neu: 811-1-12	338
6. 3. 86	Einunddreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (31. Ausnahmeverordnung zur StVZO) neu: 9232-1-31	339
10. 3. 86	Verordnung über die Durchführung einer Bundeswaldinventur (Bundeswaldinventur-Verordnung) neu: 790-18-1	340
10. 3. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts 793-12-1	342
10. 3. 86	Zehnte Verordnung zur Änderung der Postordnung (10. ÄndVPostO) 901-1-1, 901-1-1-4	343
12. 3. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung-KOV 803-3-3	345
3. 3. 86	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 51 Abs. 2 Satz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes) 1104-5	346

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10	347
Verkündungen im Bundesanzeiger	348
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	349

**Verordnung
über den an den Bund abzuführenden Anteil
an den durch die Ausgabe von Wertmarken
zur unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter
erzielten Einnahmen im Jahre 1984
(Einnahmenaufteilungsverordnung 1984)**

Vom 27. Februar 1986

Auf Grund des § 63 a Satz 1 Nr. 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), der durch Artikel 20 Nr. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) eingefügt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1

Der an den Bund abzuführende Anteil an den durch die Ausgabe von Wertmarken im Jahre 1984 erzielten Einnahmen beträgt 30,79 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 69 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1986

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Einunddreißigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(31. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 6. März 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, dessen Absatz 1 Nr. 1 durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert und dessen Absatz 3 durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276), ist bis zum 31. März 1988 die Fahrerlaubnis der Klasse 1 auch zu erteilen, wenn der Bewerber die Fahrerlaubnis der Klasse 1a nicht besitzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Bonn, den 6. März 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Verordnung
über die Durchführung einer Bundeswaldinventur
(Bundeswaldinventur-Verordnung)**

Vom 10. März 1986

Auf Grund des § 41 a Abs. 4 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), der durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zeitpunkt

In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 wird eine Bundeswaldinventur durchgeführt. Stichtag für die Auswertung der Daten des Waldzustandes ist der 1. Oktober 1987.

§ 2

Stichprobenverfahren

Die Bundeswaldinventur ist nach einem einheitlichen terrestrischen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im 4 × 4 km Quadratverband durchzuführen. Verdichtungen erfolgen gemäß der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 3

Grunddaten

An den Stichprobenpunkten werden nachstehende Grunddaten gemessen und beschrieben:

1. Waldfläche,
2. Betriebsart,
3. Bestandesform,
4. Baumart,
5. Alter,
6. Baumdurchmesser,
7. Baumhöhe,
8. Qualität des Holzvorrates, Pflegezustand,
9. Walderschließung (Forstwege) und Geländeform und
10. Schäden, soweit nicht unter Nummer 8 erfaßt.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Bundeswaldgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. März 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Verdichtung der Bundeswaldinventur

Das Stichprobengrundnetz im 4 × 4 km Quadratverband wird wie folgt verdichtet:

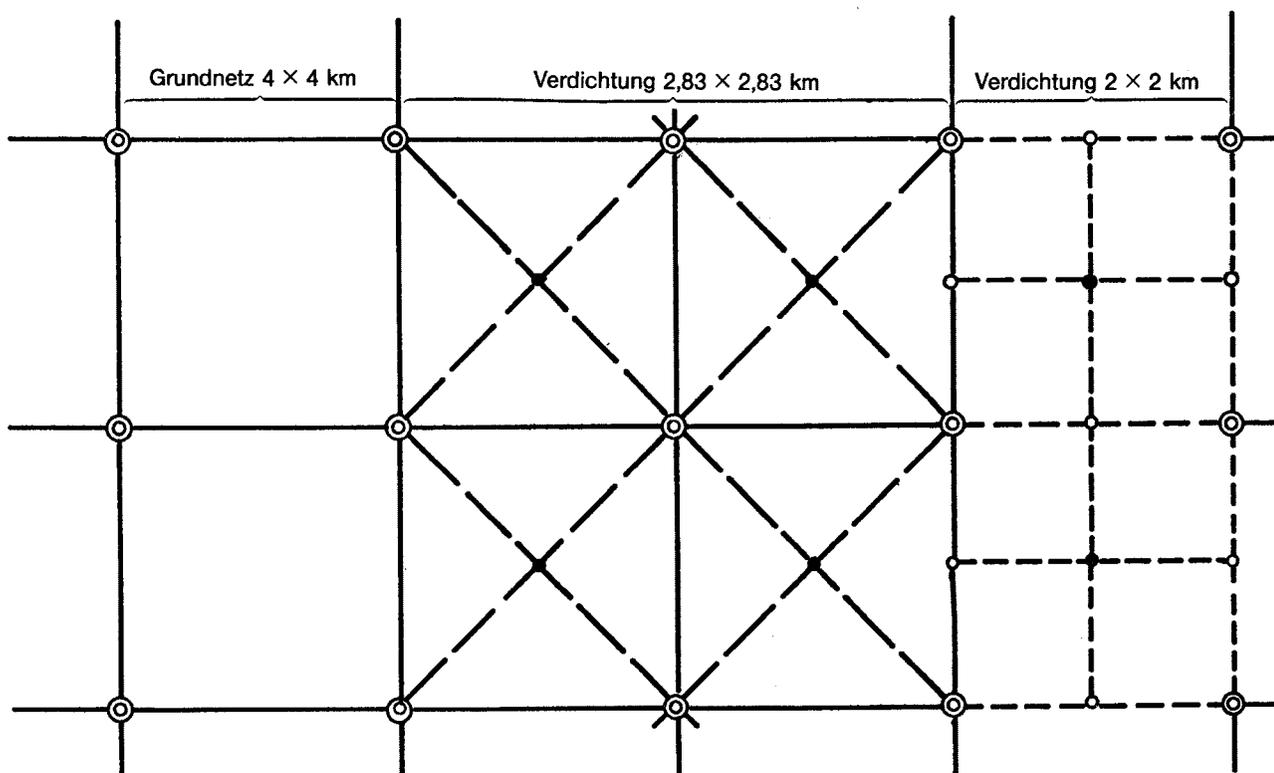
auf einen 2,83 × 2,83 km Quadratverband in

- Bayern, Bereich der Oberforstdirektion Augsburg und
- Niedersachsen, Bereich der Wuchsgebiete Niedersächsischer Küstenraum und Mittel-Westniedersächsisches Tiefland

auf einen 2 × 2 km Quadratverband in

- Baden-Württemberg, gesamtes Landesgebiet,
- Bayern, Bereich der Oberforstdirektion Ansbach und
- Schleswig-Holstein, gesamtes Landesgebiet.

Sowohl der 2,83 × 2,83 km Quadratverband wie auch der 2 × 2 km Quadratverband werden gemäß der folgenden Abbildung in das 4 × 4 km Grundnetz eingepaßt:



Stichprobenpunkte

- | | | | |
|-------|--------------------------------|-----------|-----------------------------------|
| ⊙ | Grundnetz 4 × 4 km | ————— | Gitter Grundnetz 4 × 4 km |
| ⊙ ● | Verdichtung auf 2,83 × 2,83 km | - - - - - | Gitter Verdichtung 2,83 × 2,83 km |
| ⊙ ● ○ | Verdichtung auf 2 × 2 km | - - - - - | Gitter Verdichtung 2 × 2 km |

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts
Vom 10. März 1986**

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 16. August 1984 (BGBl. I S. 1151) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a und 3 b eingefügt:

„§ 3 a

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
für die Fischerei auf Lodde

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates vom 8. Juli 1985 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für die Fischerei auf Lodde im Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 179 S. 2) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig in den dort bezeichneten Gebieten Lodde mit einem Netz mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm fischt.

§ 3 b

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
für die Fischerei auf Hering, Sprotte und Makrele

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986 (ABl. EG Nr. L 361 S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 114/86 des Rates vom 20. Januar 1986 (ABl. EG Nr. L 17 S. 4), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 in den dort bezeichneten Gebieten mit anderen Arten vermengten Hering an Bord behält,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Hering fängt,
3. a) entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 mit Schleppnetzen mit einer Maschengröße von weniger als 32 mm oder
b) entgegen Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85
in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Sprotten fängt oder
4. entgegen Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 mit Schleppnetz oder Ringwade in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Makrelen, Sprotten oder Hering fängt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „abgelöste Vorschriften“ durch das Wort „Außerkräfttreten“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird Satz 2 gestrichen.
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
„(2) § 3 b tritt am 31. Dezember 1986 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Seefischereigesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. März 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Postordnung
(10. ÄndVPostO)**

Vom 10. März 1986

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft folgendes verordnet:

Artikel 1

Änderung der Postordnung

Die Postordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 901-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. März 1983 (BGBl. I S. 326), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „zwischen 14 und 23,5 cm, eine Breite zwischen 9 und 12 cm“ ersetzt durch die Worte „von mindestens 14, höchstens 23,5 cm, eine Breite von mindestens 9, höchstens 12 cm“.
 - b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Postkarten dürfen eine Länge von mindestens 14, höchstens 14,8 cm und eine Breite von mindestens 9, höchstens 10,5 cm haben.

(5) Für Wurfsendungen gelten folgende Maße:

 1. Zuzustellende Wurfsendungen
Höchstmaße: Länge 30 cm, Breite 21 cm,
Höhe 1,5 cm;
Mindestmaße: Länge 14 cm, Breite 9 cm.
 2. Wurfsendungen an Abholer von Briefsendungen
Höchstmaße: Länge 32,4 cm, Breite 22,9 cm,
Höhe 6 cm;
Mindestmaße: Länge 14 cm, Breite 9 cm.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 3 wird anstelle des Punktes ein Komma gesetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Unterschriften.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Drucksachen, mit deren Öffnung zur Inhaltsprüfung der Absender einverstanden ist, dürfen verschlossen sein, wenn gleichzeitig mindestens 100 gleichartige Sendungen eingeliefert werden.“
3. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Briefdrucksachen müssen mit einer offenen Umhüllung oder mit einem Streifband versehen sein. Der Inhalt der Sendung muß leicht geprüft werden können. Briefdrucksachen, mit deren Öffnung zur Inhaltsprüfung der Absender einverstanden ist, dürfen verschlossen sein, wenn gleichzeitig mindestens 100 gleichartige Sendungen eingeliefert werden.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Bei Massendrucksaachen nach Absatz 1 Nr. 5 kann die Post dem Absender die getrennte Einlieferung des Anschriftenträgers und der restlichen Sendung genehmigen; sie kann diese Genehmigung mit Auflagen verbinden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absatz 8 und 9.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einem Blatt“ durch die Worte „zwei aufeinanderfolgenden Seiten“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Büchersendungen, mit deren Öffnung zur Inhaltsprüfung der Absender einverstanden ist, dürfen verschlossen sein, wenn gleichzeitig mindestens 100 gleichartige Sendungen eingeliefert werden.“
6. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Blindensendungen, mit deren Öffnung zur Inhaltsprüfung der Absender einverstanden ist, dürfen verschlossen sein, wenn gleichzeitig mindestens 100 Sendungen eingeliefert werden.“
7. Dem § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Warensendungen, mit deren Öffnung zur Inhaltsprüfung der Absender einverstanden ist, dürfen verschlossen sein, wenn gleichzeitig mindestens 100 gleichartige Sendungen eingeliefert werden.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Umhüllungen von Wurfsendungen, mit deren Öffnung zur Inhaltsprüfung der Absender einverstanden ist, dürfen verschlossen sein.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Das Höchstgewicht beträgt 100 g, bei Sendungen an Abholer von Briefsendungen 500 g; auf Antrag kann die Post die Einlieferung von zuzustellenden Sendungen bis zu einem Höchstgewicht von 500 g genehmigen.“

Verordnung vom 23. März 1983 (BGBl. I S. 326), werden bei der laufenden Nummer 16 nach der Zeile

„über 30 bis 50 g | - | 30 | “

die folgenden Angaben eingefügt:

in Spalte 2:

in Spalte 3:

„über 50 bis 100 g

| - | 50 |

über 100 bis 250 g

- | 70 |

über 250 bis 500 g

1 | 00 | “.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Muster“ der Klammerzusatz „(äußeren Umschlag)“ eingefügt.

b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Anschrift des Zustellungsempfängers und der Geschäftsnummer versehenen Umschlag nach amtlichem Muster (inneren Umschlag),“.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

10. In § 43 Abs. 4 wird das Wort „Postscheckkonto“ durch das Wort „Postgirokonto“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Postgebührenordnung

In der Anlage zur Postgebührenordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1061, 1725), geändert durch Artikel 2 der

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Bonn, den 10. März 1986

Der Bundesminister
 für das Post- und Fernmeldewesen
 Dr. Christian Schwarz-Schilling

**Erste Verordnung
zur Änderung der Erstattungsverordnung-KOV
Vom 12. März 1986**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 8 letzter Halbsatz des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), der zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Erstattungsverordnung-KOV vom 31. Juli 1967 (BGBl. I S. 860) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird der Zuschlag zu den Dienstbezügen der Beamten von „25 vom Hundert“ in „30 vom Hundert“ geändert.
2. In § 4 Abs. 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„deren Anschaffungskosten im Einzelfall ohne Umsatzsteuer mehr als 100 Deutsche Mark betragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel VI § 4 des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 12. März 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 1985 – 2 BvL 18/83 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 51 Absatz 2 Satz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 25. Juni 1979 (Amtsbl. Seite 570) ist mit Bundesrecht vereinbar. Jedoch wird der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes dadurch verletzt, daß der Gesetzgeber es unterlassen hat, eine Übergangsregelung zugunsten derjenigen Lehrer zu treffen, die in der ersten Hälfte des Schuljahres 1979/80 das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. März 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 10, ausgegeben am 18. März 1986**

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	494
13. 2. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	495
14. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter...	497
14. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	497
14. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	498
14. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949)	498
14. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	499
14. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	499
17. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	500
17. 2. 86	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung, der Änderungsverordnungen, der Bekanntmachungen, der Mehrseitigen Vereinbarung und des Zweiseitigen Abkommens über die Erhebung von Streckennavigations-Gebühren	500
18. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	502
18. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit	502
19. 2. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Finanzielle Zusammenarbeit	503
26. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	504
26. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	505
26. 2. 86	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten	505
26. 2. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit	506
26. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	507
26. 2. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	508

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
9. 2. 86 Zehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsenddreißigsten Durchführungsvorordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Funkfrequenzen der nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betriebenen Bodenfunkstellen) 96-1-2-36	2501	(43	4. 3. 86)	10. 4. 86
4. 3. 86 Verordnung Nr. 3/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	2841	(47	8. 3. 86)	20. 3. 86

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 381/86 der Kommission über die zusätzliche Zahlung einer Produktionsbeihilfe für bestimmte Größen von Verpackungen, die aus griechischen Tomaten im Wirtschaftsjahr 1983/84 gewonnene Tomatenkonzentrate enthalten	L 44/16	21. 2. 86
21. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 400/86 der Kommission zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen	L 45/22	22. 2. 86
21. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 401/86 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den Ausfuhrerstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 45/25	22. 2. 86
24. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 49/1	27. 2. 86
26. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 435/86 der Kommission zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren Währungskoeffizienten	L 49/33	27. 2. 86
26. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 518/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Begrenzung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in Spanien und Portugal	L 51/55	28. 2. 86
27. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 521/86 der Kommission zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme von Butter zur Intervention	L 51/65	28. 2. 86
Andere Vorschriften		
17. 1. 86 Verordnung (EWG) Nr. 373/86 des Rates zur aufgrund des Beitritts Spaniens erforderlichen Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3132/85, (EWG) Nr. 3130/85 und (EWG) Nr. 3131/85 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren der Tarifnummer 08.03, des Kapitels 27 und der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1986)	L 44/1	21. 2. 86
17. 1. 86 Verordnung (EWG) Nr. 374/86 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/86 des Assoziationsrates EWG-Malta zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 44/2	21. 2. 86
17. 1. 86 Verordnung (EWG) Nr. 375/86 des Rates zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3761/83 über die Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in Quotenzeiten	L 44/4	21. 2. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
17. 1. 86 Verordnung (EWG) Nr. 376/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Polyäthylen-Terephthalat-Folien der Tarifstelle ex 39.01 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 44/6	21. 2. 86
20. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 382/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes, der Tarifstelle 31.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Kuwait, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 44/17	21. 2. 86
20. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 409/86 der Kommission über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit	L 46/5	25. 2. 86
24. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 410/86 der Kommission über die aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 46/13	25. 2. 86
24. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 411/86 der Kommission über die Verwendung alter Vordrucke für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 46/18	25. 2. 86
25. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 505/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die spanische Peseta und den portugiesischen Escudo	L 51/1	28. 2. 86
24. 2. 86 Entscheidung Nr. 511/86/EGKS der Kommission über die Ausgangszollsätze, die in der Zehnergemeinschaft bei der Berechnung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen zugrunde zu legen sind	L 51/41	28. 2. 86
26. 2. 86 Verordnung (EWG) Nr. 513/86 der Kommission zur Änderung der Anhänge 1, 4, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	L 51/44	28. 2. 86
— Berichtigung der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS der Kommission vom 27. November 1985 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (ABI. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985)	L 45/32	22. 2. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 330/86 der Kommission vom 14. Februar 1986 über die Aufteilung für 1986 der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente (ABI. Nr. L 40 vom 15. 2. 1986)	L 46/26	25. 2. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/85 der Kommission vom 17. Juli 1985 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1984/85 (ABI. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985)	L 49/39	27. 2. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3714/85 der Kommission vom 19. Dezember 1985 betreffend die Anhänge III und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABI. Nr. L 357 vom 31. 12. 1985)	L 40/31	15. 2. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 123/86 des Rates vom 20. Januar 1986 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1826/69 zur Festlegung der Form der Ausweise für die Mitglieder und Bediensteten der Organe (ABI. Nr. L 18 vom 24. 1. 1986)	L 40/31	15. 2. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/85 des Rates vom 26. November 1985 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABI. Nr. L 346 vom 23. 12. 1985)	L 43/30	20. 2. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3767/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte auf den Kanarischen Inseln verarbeitete Tabake der Tarifnummer 24.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (1986) (ABI. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985)	L 43/30	20. 2. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuaufgaben
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuaufgabe 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.